

Auszug aus dem Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Stettfurt

V. Friedhofsordnung

Art. 22

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung. Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll von jedermann in diesem Sinne gewürdigt werden.

Art. 23

Grabmale sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie dürfen folgende Dimensionen (h x b) nicht überschreiten:

Für Erwachsene	100 cm x 50 cm
Für Urnengräber	90 cm x 50 cm
Für Kindergräber	70 cm x 50 cm

Passende Grabmale können aus verschiedenen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeeisen geschaffen sein. Sie müssen stehend sein. Der Grabmallieferant ist von den Angehörigen zu verpflichten, vorgängig der Ausführung des Auftrages einen Plan mit Skizze, Grösse und Materialangabe zur Begutachtung an den Leiter des Bestattungsamtes zu senden. Ohne amtliche Zustimmung darf kein Grabmal aufgestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofskommission. Schiefe und lockere Grabsteine sind von den Angehörigen in Ordnung bringen zu lassen.